



Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Energie BFE

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Positionspapier freistehende Photovoltaik-Anlagen

03.07.2012

1. Ausgangslage

Die Energiestrategie 2050 des Bundes stützt sich unter anderem auf den Ausbau der Produktion von erneuerbaren Energien - Photovoltaik soll dabei eine wichtige Rolle spielen. Der dafür notwendige Ausbau soll durch die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Anlagen auf bestehenden Gebäuden gefördert werden (laufende Revision Art. 18 des Raumplanungsgesetzes). Zudem wurde der Bund in letzter Zeit vermehrt über seine Haltung zur Bewilligung von freistehenden Anlagen angefragt.

Das vorliegende Positionspapier reflektiert die Haltung der durch das Thema direkt betroffenen Ämter (ARE, BAFU, BFE und BLW).

2. Potenziale für den Ausbau der Photovoltaik

In der Energiestrategie 2050 des Bundes wird davon ausgegangen, dass das Flächenpotenzial für Photovoltaik-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturanlagen ausreicht, um den vorgesehenen Anteil an Sonnenenergie zu leisten. Das technische Potenzial an geeigneten Gebäudeflächen zur Nutzung der Photovoltaik in der Schweiz beträgt zwischen 15 und 18 TWh pro Jahr. Bis 2050 kann erwartet werden, dass davon bis zu 10 TWh pro Jahr genutzt werden. Dieses Potenzial ist zudem relativ konfliktarm, d.h. aus dieser Sicht rasch realisierbar. Einschränkungen aus Gründen des Ortsbild- und Denkmalschutzes betreffen gemäss einer Schätzung des Bundesamtes für Kultur höchstens 5% des Gebäudebestandes. Erste Priorität bei standortunabhängigen Photovoltaikanlagen sollten grössere Anlagen auf grossen Dachflächen (Industriegebäude, Supermärkte, Verwaltungsgebäude) in den Industrie- und Gewerbebezonen sowie alle (Neu-) Bauten in jungen Bauzonen haben, wodurch ein unproblematisches, beachtliches Potenzial als erstes ausgeschöpft wird.

Derzeit werden ca. 120 GWh Sonnenstrom pro Jahr erzeugt – d. h. es wird weniger als ein Prozent des technischen Potenzials an Gebäudeflächen genutzt. Somit ist das ungenutzte Potenzial für Photovoltaik-Anlagen innerhalb des Baugebiets noch sehr gross.

Zudem haben die Flächen im Siedlungsgebiet den Vorteil, dass sie bereits mit den nötigen Infrastrukturanlagen (Zugänglichkeit, Energietransport) erschlossen sind. Aus diesen Gründen soll der Ausbau prioritär im Baugebiet sowie auf bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen (z. B. Landwirtschaftsgebäude) vorangetrieben werden.

Freistehende Photovoltaik-Anlagen machen aus der Warte der Energieproduktion nur Sinn, wenn sie sehr grosse Vorteile zu den Anlagen auf bestehenden Bauten bringen. Ein solcher Vorteil könnte z.B. darin bestehen, dass sie auch in den Wintermonaten eine gute Stromproduktion garantieren. Dies ist vor allem in höheren Lagen der Fall. Dort sind aber die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz häufig gross und es fehlt oft die Erschliessungsinfrastruktur. Solche Nutzungen sind deshalb namentlich aus ökonomischen, ökologischen, aber auch aus der Sicht einer raschen Realisierbarkeit meist problematisch.

Solange genügend Ausbaupotenzial auf bestehenden Bauten und Anlagen besteht, soll dieses prioritär genutzt werden.



3. Raum und Umwelt

Freistehende Photovoltaik-Anlagen haben nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf Raum und Umwelt und lassen sich in vielen Fällen nicht mit den landwirtschaftlichen, ökologischen und landschaftlichen Interessen abstimmen. Insbesondere Anlagen auf Kulturland und auf ökologischen Vorrangflächen (z.B. Trockenwiesen) führen zu Nutzungskonflikten und widersprechen einer haushälterischen und nachhaltigen Bodennutzung. Photovoltaik-Anlagen sind ausserdem - im Unterschied etwa zu Wasserkraftwerken - nicht unbedingt auf Standorte ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb bestehender Bauten angewiesen. Auf Bauten erzielbare Erträge sind vergleichbar mit Erträgen auf sonstigen Flächen.

Freistehende Photovoltaik-Anlagen können, aus den genannten Gründen, nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

4. Bau- und Planungsrechtliche Fragen

Wie schon dargelegt, ist die Standortgebundenheit von freistehenden Photovoltaik-Anlagen ausserhalb der Bauzone nur in den allerseltensten Fällen gegeben. Falls eine freistehende Photovoltaik-Anlage ausserhalb der Bauzonen in Betracht gezogen wird, wird regelmässig eine (Sonder-) Nutzungsplanung nach Art. 18 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) notwendig sein - wobei Anschlüsse und Erschliessung gleichzeitig geplant werden müssen. Ausserdem kann eine Thematisierung im kantonalen Richtplan angebracht sein.

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit eines Baubewilligungsverfahrens und mit den materiellen Vorschriften für Solaranlagen auf bestehenden Bauten und Anlagen ist eine Revision des Artikel 18a RPG weit fortgeschritten (Geschäftsnummer der Eidg. Räte: 10.019). Ziel ist es, den Bau gut in bestehende Bauten und Anlagen integrierter Solaranlagen nochmals erheblich zu vereinfachen.

Freistehende Photovoltaik-Anlagen müssen in Nutzungsplänen geregelt werden und sollten, wenn sie ausnahmsweise angestrebt werden, im kantonalen Richtplan thematisiert werden.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Bundesamt für Umwelt BAFU

Dr. Bruno Oberle
Direktor

Bundesamt für Energie BFE

Dr. Walter Steinmann
Direktor

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Dr. Bernard Lehmann
Direktor